

Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 15 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Erziehungsberechtigte sind im Sinne dieser Satzung Eltern oder Elternteile. ²Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kinderbetreuung, die individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Eltern eingehen kann. ³Die Stadt Lehrte vermittelt Plätze in Kindertagespflegestellen. ⁴Die Betreuung in öffentlich geförderter Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig. ⁵Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. ⁶Näheres zu den Kostenbeiträgen und den Entgelten regelt die Satzung der Stadt Lehrte über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege.

(2) Die Kindertagespflege soll insbesondere:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.

(4) Gefördert im Sinne des § 24 SGB VIII wird ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf von bis zu zehn Stunden täglich.

§ 2 Inanspruchnahme, Beendigung und Ausschluss von Kindertagespflege

(1) ¹Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn:

1. die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
2. die Eltern sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
3. die Eltern Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten oder
4. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

²Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege vermittelt werden.

(3)¹Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut. ²Kindertagespflege kommt nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht oder nicht vollständig in einer Kindertageseinrichtung abgedeckt werden kann.

(4) Bei Kindern im schulpflichtigen Alter bis zum Alter von 14 Jahren kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Schule oder eines Hortes in Betracht, soweit der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht anderweitig gedeckt werden kann.

(5) ¹Die Übergangszeit von der familiären Betreuung in die Fremdbetreuung wird als Eingewöhnungszeit bezeichnet, die den Beziehungsaufbau zur Kindertagespflegeperson fördern soll und eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung des Kindes in der Kindertagespflege darstellt. ²Mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Eingewöhnungszeit für die Bildungsprozesse des Kindes ist das Gelingen dieser Phase von der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertagespflegeperson abhängig. ³Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Kindes kann die Eingewöhnungszeit unterschiedlich lange ausfallen, sie sollte grundsätzlich einen Umfang von 4 Wochen umfassen.

(6) ¹Die Gewährung von Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnungszeit erfolgt ab Antragstellung durch die Eltern. ²Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Betreuungsbeginn an die Stadt Lehrte gerichtet werden. ³Die Inanspruchnahme, Beendigung und der Ausschluss von der Kindertagespflege wird durch Verwaltungsakt geregelt. ⁴Die Betreuung in Kindertagespflege kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Lehrte eingestellt werden, wenn die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden, unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen gemacht wurden oder sich die für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege erforderlichen Voraussetzungen nach § 2 geändert haben.

(7) ¹Insbesondere folgende das Betreuungsverhältnis betreffende Änderungen, sind der Stadt Lehrte unverzüglich mitzuteilen:

1. Aufhebung oder Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern,
2. Abweichungen von dem bewilligten Betreuungsumfang oder
3. Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen betreffen.

²Diese sind spätestens eine Woche nach Eintritt durch die Eltern oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen. ³Bei dauerhafter Abweichung des Betreuungsbedarfs ist seitens der Eltern ein Änderungsantrag zu stellen.

§ 3 Vertretung

Die Stadt Lehrte hält bei unabweisbaren Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen eine Vertretungsmöglichkeit vor.

§ 4 Eignung als Kindertagespflegeperson

(1) ¹Als Kindertagespflegeperson geeignet sind insbesondere Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte auszeichnen und über kindgerechte Räum-

lichkeiten verfügen. ²Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflegestelle wird grundsätzlich mindestens ein angemeldeter Besuch pro Jahr in den entsprechenden Räumlichkeiten durch die Fachberatung Kindertagespflege durchgeführt.

(2) ¹Zur Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson sind erforderlich:

1. die Erhebung von notwendigen personenbezogenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit ihr oder ihm im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen, die für die Durchführung von Kindertagespflege erforderlich sind,

2. ein Erstgespräch in geeigneter Form mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und

3. eine Prüfung der Räumlichkeiten in denen die Betreuung stattfinden soll. ²Diese wird unabhängig davon, ob es sich um die Räume Dritter oder denen, der Antragstellerin oder des Antragstellers, handelt, von der Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Lehrte oder eine von ihr beauftragten Person durchgeführt. ³Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizubringen:

a) einen Nachweis über einen allgemeinbildenden Schulabschluss, sowie ein tabellarischer Lebenslauf,

b) einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in Erster-Hilfe bei Kindernotfällen, welcher unaufgefordert alle zwei Jahre zu erneuern und die entsprechende Teilnahmebescheinigung der Fachberatung für Kindertagespflege vorzulegen ist,

c) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG für alle zum Haushalt zählenden Personen ab dem vollendetem 18. Lebensjahr,

d) ein ärztliches Attest im begründeten Einzelfall und

e) für die Tätigkeit in Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) ist ein Nachweis über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erbringen, welcher alle zwei Jahre unaufgefordert zu erneuern ist.

(3) Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollen alle Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache (B2, mündlich und schriftlich) erbringen.

(4) Der Fachberatung für Kindertagespflege soll vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden.

(5) Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, können auf Antrag eine entsprechende Eignungsbestätigung erhalten.

§ 5 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Für die Tätigkeit als qualifizierte Kindertagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege vorausgesetzt, die die Kindertagespflegeperson in qualifizierten Lehrgängen mit nachweislich erfolgreicher Prüfung erworben oder in anderer Weise z. B. aufgrund einer entsprechenden beruflichen Ausbildung nachgewiesen hat. ²Kindertagespflegepersonen, die vertiefte Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben, sollen mindestens an einer Fortbildung zu den Themen „Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege“ teilnehmen.

(2) ¹Sofern die Eignung zu § 4 und die Qualifizierung zu Abs. 1 festgestellt wurde, wird von der Stadt Lehrte eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 15 Nds. AG SGB VIII erteilt. ²Befindet sich eine Kindertagespflegeperson in der Qualifizierungsphase und es kommt zu einem Betreuungsverhältnis, wird zunächst eine befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zum Ende des Qualifizierungskurses erteilt.

(3) ¹Kindertagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung im Sinne von § 1 nachzuweisen. ²Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen. ³Die Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann auf die jährlich zu leistenden Fortbildungsstunden angerechnet werden.

(4) ¹Zusätzlich ist die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß §§ 8a, b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) verpflichtend. ²Der Nachweis ist zeitnah, spätestens innerhalb des ersten Geltungszeitraumes der Erlaubnis zur Kindertagespflege, zu erbringen.

(5) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise zu Abs. 3 und 4 nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 6 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

(1) Die Stadt Lehrte vermittelt vorrangig Plätze an Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Lehrte haben.

(2) Nehmen Eltern eine Kindertagespflegeperson in Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Lehrte hat, gelten hinsichtlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 und 4 die Regelungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat.

(3) ¹Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt den Eltern und der Kindertagespflegeperson. ²Mit der Stadt Lehrte besteht keine vertragliche Beziehung. ³Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig, insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 Betreuung von Kindern mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf

(1) ¹Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf eines Tagespflegekinde liegt vor, wenn es in seinen individuellen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt ist, dass es ohne gezielte pädagogische Förderung und besondere Unterstützung der Kindertagespflegeperson nicht erfolgreich zur Entfaltung der individuellen Ressourcen kommt. ²Dies schließt auch einen erhöhten erzieherischen Bedarf mit ein.

(2) ¹Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall, entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. ²Im Einzelfall kann die Kindertagespflegeperson die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse absenken und im Gegenzug eine erhöhte pädagogische Förderungsleistung, für die Betreuung des Kindes mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf, erhalten. ³Entscheidet sich die Kindertagespflegeperson dazu, die maximale Anzahl der gleichzeitigen Betreuungsverhältnisse nicht herabzusetzen, steht es ihr frei, einen einmaligen finanziellen Zuschuss für die Beschaffung von Förderungsgegenständen zu beantragen.

(3) Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens oder einer pädagogischen Stellungnahme durch den Fachdienst Jugend und Soziales der Stadt Lehrte festgestellt.

(4) ¹Vor Betreuungsbeginn soll ein gemeinsames Beratungsgespräch mit den Eltern, der Kindertagespflegeperson und der Stadt Lehrte in den Betreuungsräumen stattfinden. ²Es soll darin schriftlich festgehalten werden, welche Hilfen und Angebote

für das Kind erforderlich sind und wer welche Aufgaben dafür übernimmt. ³Bei Bedarf und spätestens nach einem halben Jahr soll die Fachberatung für Kindertagespflege sich vergewissern, dass die Absprachen zwischen allen Beteiligten erfolgt sind.

§ 8 Schäden und Haftung

(1) Alle Kinder in Kindertagespflege, die durch die Vermittlung und Förderung der Stadt Lehrte durch geeignete, qualifizierte Kindertagespflegepersonen betreut werden, unterliegen während dieser Zeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für Schäden, die Kinder zu Abs. 1 in der Kindertagespflegestelle verursachen, haften die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die betreute Kinder in der Kindertagespflegestelle verursacht haben.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Lehrte, den 08.12.2017

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister

Sidortschuk

Die Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 22.12.2017.